



KOMMUNALES FÖRDERPROGRAMM  
ZUR STÄRKUNG DES EINZELHANDELS IN DEN  
ORTSKERNEN (FÖRDERZEITRAUM 01.01.2026 BIS  
31.12.2027)  
Gemeinde Sonsbeck

# Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeine Grundsätze.....</b>	<b>2</b>
1.1 Präambel .....	2
<b>2. Voraussichtliches Programmvolumen und Fördersatz.....</b>	<b>3</b>
<b>3. Fördergegenstände .....</b>	<b>3</b>
3.1 Verfügungsfonds Miete, Sanierungen und Modernisierungen.....	4
<b>4. Verfahren.....</b>	<b>6</b>
4.1 Fördergebiet .....	6
4.2 Zweck der Förderung .....	6
4.3 Förderberechtigte .....	7
4.4 Fördervoraussetzungen.....	7
4.5 Antragsverfahren .....	8
4.6 Rückzahlung der Förderung.....	8
4.7 Sonstige Bestimmungen .....	9
4.8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung.....	9
<b>5. Bekanntgabe des „Kommunales Förderprogramm zur Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen (Förderzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027)“ .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Öffentliche Darstellung.....</b>	<b>10</b>

# 1. Allgemeine Grundsätze

## 1.1 Präambel

Die Stärkung des Ortskerns Sonsbeck als multifunktionaler Ort für Handel, Dienstleistungen, Wohnen, Kultur, Bildung und Freizeit, sowie die Stärkung der Ortsteile Hamb und Labbeck als zentrale Versorgungsbereiche ist und bleibt für die kommunale Entwicklungspolitik von besonderer Bedeutung.

Der Wandel im Handel ist bereits seit längerer Zeit im Gang: Die Verlagerung von Einzelkäufen aus dem stationären (Einzel-)Handel in das Online-Geschäft, zunehmende Filialisierungen, die das Warenangebot in den Innenstädten und Zentren austauschbar machen, Leerstände bei Handel und Gastronomie und vieles mehr.

Die zentralen Bereiche sind das Gesicht und das Herz der Kommunen, sie bleiben Rückgrat künftiger städtebaulicher Entwicklungen. Von ihrer Qualität, Vielfalt und baulichen Attraktivität hängt die Wettbewerbsfähigkeit der Städte und Gemeinden ab.

Es ist zu erkennen, dass die Städte und Gemeinden zukünftig anders aussehen werden, weil sich Angebote und Nachfrageverhalten verändern. Der Shutdown im Zuge der Corona-Pandemie hat diese Entwicklung erheblich beschleunigt – bietet aber auch die Möglichkeit, das Grundverständnis für lebendige Zentren neu zu justieren. Massive Leerstände auch durch Insolvenzen von Ketten und Filialisten lassen bei dem durch die Pandemie deutlich gestärkten Onlinehandel nicht erwarten, dass alles wieder so wird, wie es vorher war.

Die Konkurrenz um die gesunkene Nachfrage nach Handelsflächen bringt zum einen mit großer Wahrscheinlichkeit die Erkenntnis, dass vorherige Mietniveaus nicht mehr zu halten sind. Zum anderen besteht dadurch die Chance, auf Basis eines zwischen den Eigentümerinnen und Eigentümer der Immobilien und der Kommune moderierten Prozesses zu Verständigungen zu kommen.

Ziel muss es sein, nicht einzelne zu Gewinnern und andere zu Verlierern zu machen, sondern im Sinne einer attraktiven Gesamtsituation für alle einen Mehrwert zu erzielen.

In der Gemeinde Sonsbeck haben sich im privaten Wohnbereich zahlreiche gewerbliche Tätigkeiten entwickelt, die dem Grunde nach gut in den Ortskern passen würden. Die Gründer:innen scheuen oftmals das Risiko, das angemeldete Gewerbe zu professionalisieren; das Aufbringen der anfallenden Geschäftsmiete stellt in der Startphase der Geschäftsgründung eine große Hürde dar. Andererseits haben Geschäfte den Ortskern von Sonsbeck verlassen. Hier gilt es, den Mehrwert eines Standortes im Zentrum spürbar zu machen und durch Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen eine räumliche Verlagerung des Geschäftsbetriebes in den Ortskern möglichst attraktiv und unbürokratisch zu gestalten.

Das kommunale Förderprogramm der Gemeinde Sonsbeck versteht sich als Sofortprogramm für einen begrenzten Zeitraum. Das Sofortprogramm für die Gemeinde Sonsbeck

wurde 2022 konzipiert, um mit gezielten Maßnahmen eine bessere Zukunftsperspektive für die Gemeinde und ihre Bürger:innen zu schaffen.

Die Erfahrungen im Rahmen der Umsetzung des Förderprogrammes in den Jahren haben gezeigt, dass die Förderung ein geeigneter Anreiz für Gründer:innen ist, ein Ladenlokal im Ortskern Sonsbecks zu eröffnen. Eine Fortführung des Förderprogrammes für die Jahre 2026 und 2025 scheint daher sinnvoll. Ebenso eine Ausweitung auf die Ortsteile Hamb und Labbeck, um dort die zentrale Versorgung zu unterstützen und die Lebens- und Wohnqualität wie die Aufenthaltsqualität für Arbeitnehmer:innen und Besuchende zu steigern.

#### **Die Interventionsfelder sehen wie folgt aus:**

- **Förderung der Vermieter:innen und Mieter:innen bei Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen**

Die Zukunftsperspektive muss für Vermieter:innen und Mieter:innen eine bessere Ausgangslage sein, um die Gemeinde Sonsbeck mit allen Ortsteilen dauerhaft attraktiv für neue Geschäftsinhaber:innen zu machen. Dazu gehört auch, die Ladenlokale nach neuen baulichen Standards zu ertüchtigen.

- **Förderung der Gründer:innen bei der Finanzierung der Geschäftsmieten**

Durch die Förderung von Teilen der Geschäftsmiete kann das finanzielle Risiko für Mieter:innen deutlich verringert werden.

## **2. Voraussichtliches Programmvolume und Fördersatz**

Das Bewilligungsvolumen für das „Förderprogramm zur Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen“ für die Jahre 2026 und 2027 beträgt pro Jahr 50.000 €.

## **3. Fördergegenstände**

Das Förderprogramm basiert auf zwei Säulen:

- 1) Förderung von Vermieter:innen und Mieter:innen bei Sanierungs- und Renovierungsmaßnahmen
- 2) Förderung von Mieter:innen bei der Finanzierung der Geschäftsmieten

## 3.1 Verfügungsfonds Miete, Sanierungen und Modernisierungen

### Die Eckpunkte des Verfügungsfonds sehen wie folgt aus:

- A. Fördergegenstand ist die Unterstützung von Mieter:innen zur Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen und Räumen für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren sowie (ergänzend) die finanzielle Unterstützung von Vermieter:innen oder Mieter:innen bei der baulichen Ertüchtigung der Ladenlokale und Gastronomieflächen für die neue Nutzung.

Aufgrund der besonderen Relevanz für diesen Förderbaustein wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der Gewährung von finanziellen Unterstützungsleistungen gegenüber privaten Unternehmen, beihilferechtliche Regelungen zu beachten sind (De-Minimis).

### B. Förderfähig sind:

- a) die Ausgaben der Anmietung von leerstehenden Ladenlokalen (insbesondere des kleinteiligen Einzelhandels und des frequenzbringenden Dienstleistungsgewerbes) bis zu einer Mietfläche von 300 qm für die Dauer von bis zu 12 Monaten. Voraussetzung für die Förderung ist mindestens die Vorlage eines Mietvertragsentwurfes (Mietdauer mindestens zwei Jahre), mit der Absicht, diesen auch zu unterzeichnen.
- b) im Falle der Ansiedlung innovativer Einzelnutzungen die Ausgaben der Mieter:innen oder Vermieter:innen für den Umbau oder die Herrichtung des betreffenden Ladenlokals zur Anpassung an die neue Nutzung sowie für die energetische Sanierung.

- C. **Bezugspunkt der Förderung für die Ausgaben der Miete gem. 3.1 B Buchstabe a)** ist der Mietvertrag. Der Anteil der Miete, der die durchschnittliche Kaltmiete für Sonsbeck übersteigt, ist nicht förderfähig. Gewährt wird in den ersten zwölf Monaten nach Abschluss des Mietvertrags ein Zuschuss in Höhe von bis zu 50 % der Miete. Insgesamt sind im Förderzeitraum maximal 5.000 € pro Antragsteller und Mietobjekt eingeplant. Hierfür werden von der Gemeinde Sonsbeck die nötigen Unterlagen gesichtet; dazu zählt beispielsweise der Mietvertrag, Gewerbeschein und Verwendungsnachweise.

- D. Hinsichtlich **zukünftiger Nutzungen** sind besonders frequenzbringende Angebote gewünscht, wie zum Beispiel

- a) Einzelhandels-Startups (Popup-Stores) und Gastronomie-Startups,
- b) Frequenzbringendes Dienstleistungsgewerbe
- c) Direktverkauf landwirtschaftlicher Produkte
- d) Neue Angebote von Lieferservices / Verteilstationen
- e) Showrooms des regionalen Online-Handels
- f) Kulturwirtschaftliche Nutzungen
- g) Bürgerschaftliche und nachbarschaftliche (wohn-affine) Nutzungen (Repair-Cafés. Räume für Innovationen etc.)
- h) Bildungsangebote und Kinderbetreuung
- i) Nutzungen zur Ermöglichung von neuen Mobilitätslösungen (zum Beispiel Fahrradstellflächen mit E-Ladestationen)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gewährung der Förderung im Ermessen der Gemeinde Sonsbeck liegt und **kein Anspruch auf Förderung** besteht. Wenn das Gewerbe nach gründlicher Prüfung der Gemeinde Sonsbeck als nicht positiv für die Entwicklung der Gemeinde eingestuft wird, kann der Antrag auf Gewährung einer Förderung abgelehnt werden.

Gewerbebetriebe, die ein Ladenlokal in unmittelbarer Nähe von Geschäften, die das gleiche Sortiment/Angebot anbieten, mieten wollen, können von der Förderung ausgeschlossen werden.

**E. Für eine Förderung der Ausgaben für die bauliche Anpassung bzw. Herrichtung der Ladenlokale nach Nummer 3.1 B Buchstabe b gelten folgende Rahmenbedingungen:**

- a) Das Förderangebot richtet sich vorrangig an Betreiberinnen und Betreiber mit einem oder einzelnen Standorten, die am Markt noch nicht etabliert sind.
- b) Grundlage für eine Förderung von Umbaukosten ist der Abschluss eines neuen Mietvertrags für das betreffende Ladenlokal.

- c) Gefördert wird die Gewährung von Umbaupauschalen in Höhe von jeweils maximal 7.500 Euro pro Lokal, wobei die Ausgaben der Antragstellenden zu 50 % gefördert werden. Jede Umbaumaßnahme ist zulässig, die zu der Modernisierung des Ladenlokals beiträgt und notwendig ist, um das Gewerbe ordentlich ausführen zu können.
- d) Die Förderung von Renovierungs- und Sanierungskosten können von Vermietenden je Ladenlokal nur einmalig in Anspruch genommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderpauschalen ist jeweils die Vorlage von Rechnungen. Anerkannt werden Rechnungen von Fachunternehmen für die Erbringung von Leistungen in den einschlägigen Gewerken. Auch reine Materialrechnungen können beim Einsatz von Eigenleistungen anerkannt werden.

In Einzelfällen kann die Umbaupauschale auch Bestandsmieter:innen und Bestandsvermieter:innen gewährt werden. Dazu zählen beispielsweise die Anbringung eines neuen Ladenschilds, Reparaturarbeiten an der Außenfassade oder die Gestaltung des Schaufensters. Grundsätzlich ist zu beachten, dass die Maßnahmen eine langfristige Veränderung des Erscheinungsbildes darstellen müssen. Über diese Förderung von Maßnahmen, die das äußere Erscheinungsbild eines Ladenlokals verbessern, sollen Frequenz und/oder Aufenthaltsqualität im Konzentrationsbereich gesteigert werden.

## 4. Verfahren

### 4.1 Fördergebiet

Fördergebiete sind der Ortskern der Gemeinde Sonsbeck (Hochstraße bis Sparkasse und Wallstraße) sowie die Zentren der Ortsteile Hamb und Labbeck. Standorte außerhalb der Fördergebiete können von der Bürgermeisterin als Einzelfallentscheidung mit berücksichtigt werden. Hierüber ist der Rat zeitnah zu informieren.

### 4.2 Zweck der Förderung

Das Förderprogramm soll unterstützend darauf einwirken, dass Geschäftsimmobilien auch als solche genutzt werden, solange ein Bedarf an gewerblicher Nutzung am Markt identifiziert werden kann. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten soll möglichst effektiv von der

Peripherie in die Ortskerne verlagert werden, um diese langfristig attraktiv zu halten und die Aufenthaltsqualität zu optimieren. Dazu soll auf der einen Seite den Vermieter:innen ein Anreiz geboten werden, ihre Immobilien auf einen moderneren Stand zu bringen und eine:n langfristige:n Mieter:in zu finden und andererseits Gründer:innen ein Anreiz geboten werden, sich im Sonsbecker Ortskern oder den Zentren der Ortsteile Hamb und Labbeck niederzulassen.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet die Gemeinde Sonsbeck als bewilligende Stelle über form- und fristgerecht gestellte Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### 4.3 Förderberechtigte

Antrags- und empfangsberechtigt sind Gewerbetreibende, die nach Inkrafttreten dieser Förderrichtlinie mit Rückwirkung zum 01.01.2026 beabsichtigen, sich in den oben genannten Fördergebieten niederzulassen. Darüber hinaus sollte ein Geschäftskonzept vorliegen, welches sich in die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde Sonsbeck einfügen lässt.

Weiterhin antrags- und empfangsberechtigt sind Vermieter:innen, die beabsichtigen eine Geschäftsimmobilie in den definierten Fördergebieten zu sanieren.

Die Förderung kann vom Förderberechtigten nur einmal pro Objekt und Gewerbe in Anspruch genommen werden. Für ein Objekt können jedoch sowohl Vermieter:innen als auch Mieter:innen förderberechtigt sein. Hat ein/e Vermieter:in bzw. ein/e Mieter:in bereits im Förderzeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2023 oder im Förderzeitraum 01.01.2024 bis 31.12.2025 einen Antrag gestellt und Förderung erhalten, so wird diese Antragstellung im aktuellen Förderzeitraum berücksichtigt.

### 4.4 Fördervoraussetzungen

Die Bindungsdauer der bewilligten Förderung beträgt 12 Monate ab Schließung eines Mietvertrags.

Die oder der Förderberechtigte hat der Gemeinde Sonsbeck mit Beginn der Förderung, spätestens jedoch mit Ablauf von einem Monat nach Zugang des Förderbescheids, unaufgefordert Nachweise über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel vorzulegen. Dies sollte in Form von Rechnungen und darüber hinaus allen angeforderten Unterlagen aus dem Bewilligungsbescheid erfolgen.

Der oder die Förderberechtigte muss sich verpflichten, die bewilligten Maßnahmen im definierten Fördergebiet umzusetzen und den Geschäftsbetrieb im bewilligten Zeitraum sicher zu stellen.

Regelmäßige und der Art des Gewerbes entsprechende reguläre Öffnungszeiten sind Voraussetzung für einen Förderanspruch.

Die Förderung wird bargeldlos an den oder die Förderberechtigte ausgezahlt.

Eine Doppelförderung nach dieser Richtlinie innerhalb der Bindungsdauer ist für Förderungen derselben Art ausgeschlossen.

Jegliche Änderungen hinsichtlich der im Förderantrag gemachten Angaben sind der Gemeinde Sonsbeck unverzüglich mitzuteilen.

## 4.5 Antragsverfahren

Eine Förderung nach dieser Richtlinie ist nur möglich, wenn der Antrag unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Antragsformulars schriftlich unter Beifügung geeigneter, prüfbarer Unterlagen (Mietvertrag, Kostenvoranschläge, Rechnungen, Bescheinigung über ein bestehendes Unternehmen, o.ä.) eingereicht wird.

Die Gemeinde Sonsbeck kann nach pflichtgemäßen Ermessen ergänzende Unterlagen, Nachweise oder Ähnliches verlangen.

Die Entscheidung über die Bewilligung der Förderung trifft im Rahmen dieser Förderrichtlinie die Bürgermeisterin der Gemeinde Sonsbeck. Die Bewilligung der Förderung, die Festsetzung ihrer Höhe und weiterer Modalitäten erfolgen durch einen Bewilligungsbescheid.

Der Antrag ist spätestens bis zum 31.12.2027 bei der Gemeinde Sonsbeck, Herrenstraße 2, 47665 Sonsbeck, unter Beifügung der notwendigen Erklärung nach dem Subventionsgesetz (Anlage 2) und der Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“ (Anlage 3) einzureichen.

Die Bewilligung kann auch unter Auflagen erteilt werden. Hierunter fällt beispielsweise, dass Start-Ups nachträglich eine Gewerbeanmeldung oder Mietvertrag einreichen müssen, spätestens jedoch acht Wochen nach Erhalt des Bewilligungsbescheids.

## 4.6 Rückzahlung der Förderung

Die Förderung muss der Gemeinde Sonsbeck ganz oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn

- geforderte Nachweise nicht innerhalb von zwei Monaten erbracht worden sind
- die geförderte Sanierung nicht innerhalb von 12 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides durchgeführt wurde

- das Gewerbe im Bewilligungszeitraum nicht durchgängig betrieben wurde oder
- das Geld der Förderung nicht für den bestimmten Zweck verwendet wurde.

## 4.7 Sonstige Bestimmungen

Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den im Bewilligungsbescheid aufgeführten Anforderungen ausgeführt worden ist oder die Förderung aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde.

Bei der Zuwendung der Gemeinde Sonsbeck handelt es sich um eine Subvention gemäß §264 Strafgesetzbuch (StGB). Die für die Gewährung der Zuwendung maßgeblichen Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne des §1 Landessubventionsgesetzes (LSubvGNW) in Verbindung mit §2 des Subventionsgesetzes (SubvG) in der jeweils geltenden Fassung. Mit dem Zuwendungsantrag ist eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 2** zum Förderantrag abzugeben.

Die Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen) ist zu beachten. Eine entsprechende Erklärung gemäß **Anlage 3** zum Förderantrag zu den erhaltenen Leistungen wird Bestandteil des Förderbescheides.

Treten im Zuge der Bearbeitung von eingereichten Anträgen Sachverhalte auf, die mit den Regelungen dieser Förderrichtlinie nicht geklärt und entschieden werden können, behält sich die Gemeinde Sonsbeck eine gesonderte Einzelfallentscheidung vor.

## 4.8 Inkrafttreten und zeitliche Befristung

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2027.

## 5. Bekanntgabe des „Kommunales Förderprogramm zur Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen (Förderzeitraum 01.01.2026 bis 31.12.2027)“

Das „Kommunales Förderprogramm zur Stärkung des Einzelhandels in den Ortskernen“ wird voraussichtlich im März 2026, nach erfolgtem Ratsbeschluss, veröffentlicht.

## 6. Öffentliche Darstellung

Die Förderung der Gemeinde Sonsbeck ist in der öffentlichen Kommunikation (Lokalzeitungen, Homepage der Gemeinde Sonsbeck, Veranstaltungen, etc.) durch den/die Fördernehmer:in angemessen darzustellen.

**Anlage 1** Antrag auf Gewährung einer Förderung

**Anlage 2** Erklärung nach Subventionsgesetz

**Anlage 3** Erklärung über bereits erhaltene bzw. beantragte „De-minimis-Beihilfen“

**Anlage 4** Formvorlage zur Einreichung von Rechnungen (Verwendungsnachweis)